
Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.8.4 (Standortauswahl und Raumordnung)

Vorlage der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 01.03.2016

8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

- 8.1 *Analyse und Bewertung des Standortauswahlgesetzes*
- 8.2 *Behördenstruktur*
- 8.3 *Rechtsschutz*
 - 8.3.1 *Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben*
 - 8.3.2 *Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht*
- 8.4 *Veränderungssperren*
- 8.5 *Exportverbot*
- 8.6 *Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren*
- 8.7 *Rechtsfragen der Finanzierung*
- 8.8 *Weitere Punkte mit Bedeutung für das Standortauswahlverfahren*
 - 8.8.1 *Atommüll und Freihandelsabkommen*
 - 8.8.2 *Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit*
 - 8.8.3 *Umweltprüfungen im Auswahlverfahren*
- 8.8.4 Standortauswahl und Raumordnung**
 - 8.8.5 *Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz*
- 8.9 *Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber*

1 **Kapitel 8.8.4** **Standortauswahl und Raumordnung**

2 Öffentliche Stellen haben bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen stets die Ziele der
3 Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse derselben in
4 Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.¹ Die Raumordnung erfolgt
5 durch Pläne der jeweiligen Bundesländer.² Daher ist auch der Bund bei raumbedeutsamen
6 Maßnahmen und Planungen grundsätzlich an die durch die Bundesländer festgelegten Ziele und
7 Grundsätze der Raumordnung gebunden³ und muss in einem Raumordnungsverfahren die
8 Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Bundesplanungen und Maßnahmen prüfen.⁴ Von
9 der Durchführung eines solchen Verfahrens kann nur abgesehen werden, wenn sichergestellt
10 ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.⁵ Dies wird beispielsweise gemäß §
11 28 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ausdrücklich für die
12 Änderung von Höchstspannungsleitungen nach dem Bundesnetzplan festgestellt.

13 Für die Errichtung einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfest-
14 stellung nach § 9 b Atomgesetz bedarf, ist ein Raumordnungsverfahren grundsätzlich vorge-
15 sehen.⁶ Und auch in § 19 Absatz 1 Satz 3 Standortauswahlgesetz (StandAG) ist formuliert, dass
16 der Standortvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung unter anderem eine
17 Begründung der Raumverträglichkeit umfassen muss.

18 Die Kommission ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass das
19 Standortauswahlverfahren für ein Endlager insbesondere für hoch radioaktive Abfallstoffe
20 umfassend im Standortauswahlgesetz geregelt ist. In diesem Verfahren sind Fragen der
21 Raumverträglichkeit unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen abschließend zu prüfen;
22 jedenfalls ist kein eigenständiges Raumordnungsverfahren neben dem Verfahren nach dem
23 Standortauswahlgesetz durchzuführen.⁷ In diesem Verfahren ist die Auswahl des
24 Endlagerstandorts primär am Maßstab der Sicherheit zu orientieren.⁸

¹ Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 4 Absatz 1 Satz 1.

² Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2.

³ Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 5 Absatz 1.

⁴ Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5.

⁵ Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 15 Absatz 1 Satz 4.

⁶ Vgl. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 15 Absatz 1; in Verbindung mit der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. § 1 Satz 2 Nr. 3.

⁷ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 51].

⁸ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 51 f.]

1 Um dies zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, eine an § 28 Satz 1 des
2 Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)⁹ angelehnte Regelung in das
3 Standortauswahlgesetz aufzunehmen. Diese Vorschrift sollte so ausgestaltet werden, dass sie
4 neben der Raumordnung auch andere planungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die
5 Bauleitplanung, erfasst. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Bund bei der primär
6 sicherheitsorientierten Standortfestlegung nicht durch Vorgaben der Landesplanung oder der
7 kommunale Bauleitplanung behindert oder eingeschränkt wird.

⁹ „Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, nicht statt.“